HINWEISBLATT zu den Vordrucken BOM MV4 B und C

Grundsatz:

Sofern die Maßnahmen/Maßnahmeteile an regulären Schultagen stattfinden, besteht die **gesetzliche Aufsichtspflicht der Schule**.
Sie beinhaltet, dass **die Lehrkräfte** die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld umfassend belehren, die Auswahl des Betriebes sowie des/der Betriebsbeauftragten sorgfältig überwachen, den/die Betriebsbeauftragten gründlich hinsichtlich seiner/ihrer Aufsichtspflichten und ggf. auch hinsichtlich der Haftungsrisiken aufklären.

Zur Umsetzung der Module B und C ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die Aufsichtspflicht auf den Auftragnehmer der BOM-Maßnahme (Bildungsträger) bzw. den Praktikumsbetrieb zu übertragen.

Modul B

Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einem zusätzlichen Praktikum in einem Betrieb teil.
Dies macht auf jeden Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Praktikumsbetrieb bzw. ggf. zusätzlich auf den transportierenden Bildungsträger notwendig.
Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während ihres Praktikums den regulären für den Betrieb geltenden haftungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Tätigkeit ist stets zu berücksichtigen, dass es sich bei den Praktikanten um minderjährige Personen ohne Berufserfahrung handelt, die einer besonderen Aufsicht bedürfen und denen keine schadensgeneigten Tätigkeiten auferlegt werden dürfen.

Modul C

Die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 8 lassen sich in regionalen Betrieben den Ausbildungsberuf, seine Möglichkeiten und Zukunftsperspektiven von den Betriebsleitungen darstellen. Die Teilnehmenden bewerten im Anschluss die Betriebe, ob sie ggf. für eine Bewerbung auf einen Praktikums- oder Ausbildungsplatz in Betracht kommen können.
Die Teilnehmenden sind während der Hin- und Rückfahrt zum Betrieb der Berufserkundung sowie während des Castings im Betrieb durch mindestens einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Auftragnehmers zu begleiten. Während der gesamten Veranstaltung, d. h. von Abholung an der Schule bis zur Rückkehr zur Schule ist die ordnungsgemäße und umfassende Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Zur Übertragung der Aufsichtspflicht kann die Schule den **Vordruck BOM MV4 (Modul B oder Modul C)** nutzen. Der Vordruck wird durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Die Schule stellt sicher, dass alle notwendigen Belehrungen erfolgen und lässt sich dieses auf dem Vordruck durch den Auftragnehmer und durch den Betriebsbeauftragten bestätigen.

Die Erziehungsberechtigten sind über den konkreten Inhalt der Maßnahme, den beteiligten Betrieb und den durchführenden Auftragnehmer in geeignetes Weise (bspw. Elternbrief oder Elternversammlung) zu informieren. Die Information ist zu dokumentieren und dem Vordruck als Anlage beizufügen. Eine gesonderte Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Vordruck kann somit entfallen.

Eine Kopie des ausgefüllten Vordruckes erhält der Auftragnehmer vor Beginn der Maßnahme von der Schule zurück.

Erfolgt keine Belehrung und/oder wird eine Unterschrift durch einen der zu Belehrenden verweigert bzw. erfolgt keine Information der Eltern oder fehlt der Nachweis hierzu, kann eine Übertragung der Aufsichtspflicht nicht erfolgen. Sofern die Schule in diesem Fall die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, ist eine Maßnahmedurchführung aus Haftungsgründen insgesamt oder im Einzelfall für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin nicht möglich.

Die Regelungen sind mit der Schulaufsicht im Ministerium Bildung und Kindertagesförderung M-V abgestimmt.